

Antrag des Regierungsrates vom 11. Februar 2015

<i>KR-Nr. 68/2011</i> <i>KR-Nr. 85/2011</i>
--

5168

**Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung der Motionen
KR-Nr. 68/2011 betreffend Gewaltentrennung
im Veterinärbereich und
KR-Nr. 85/2011 betreffend Änderung der heutigen
Tierschutzkommission in eine vom Parlament
gewählte, unabhängige Verwaltungskommission
zwecks allein verantwortlichen Vollzugs
des Tierschutzgesetzes**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 11. Februar 2015,

beschliesst:

I. Die vom Regierungsrat in Erfüllung der Motionen KR-Nr. 68/2011 betreffend Gewaltentrennung im Veterinärbereich und KR-Nr. 85/2011 betreffend Änderung der heutigen Tierschutzkommission in eine vom Parlament gewählte, unabhängige Verwaltungskommission zwecks allein verantwortlichen Vollzugs des Tierschutzgesetzes vorgelegte Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tierseuchengesetzes wird abgelehnt.

II. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motionen KR-Nrn. 68/2011 und 85/2011 erledigt sind.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 25. Juni 2012 folgende Motionen zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

I. Motion KR-Nr. 68/2011 betreffend Gewaltentrennung im Veterinärbereich, eingereicht von den Kantonsräten Hansjörg Schmid, Dinhard, und Michael Welz, Oberembrach:

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetze dahingehend anzupassen, dass im Vollzug des Tierschutz- und Tierseuchengesetzes eine klare Aufgabenteilung entsteht. Die Bereiche wie a) Anordnungen von Massnahmen, b) Kontrollen und c) Verfügungen von Sanktionen sind in unabhängigen Organen zu organisieren.
2. Der Tierschutzkommission ist beim Vollzug des Tierschutz- und Tierseuchengesetzes ein Mitwirkungsrecht einzuräumen. Sie dient auch als Anlaufstelle für Tierhalter.

II. Motion KR-Nr. 85/2011 betreffend Änderung der heutigen Tierschutzkommission in eine vom Parlament gewählte, unabhängige Verwaltungskommission zwecks allein verantwortlichen Vollzugs des Tierschutzgesetzes, eingereicht von Kantonsrat Urs Hans, Turbenthal, und Kantonsrätin Regula Kaeser-Stöckli, Kloten:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Antrag auf Gesetzesänderung zu unterbreiten, damit in Zukunft,

- a) der Vollzug des Tierschutzgesetzes von der künftig vom Kantonsrat gewählten Tierschutzkommission überwacht wird,
 - b) die Tierschutzkommission die Grundsätze für den Vollzug des Tierschutzgesetzes festlegt (analog zum Bildungsrat im Schulwesen),
 - c) die Tierschutzkommission erste Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Veterinäramtes ist,
 - d) die Aufgaben des Veterinäramtes entsprechend der Kompetenzänderung in a) redimensioniert werden, damit diese Neuorganisation kostenneutral erfolgt,
 - e) Nutztierhalter in Relation zu Veterinären in der Tierschutzkommission paritätisch vertreten sind.
-

Bericht

A. Ausgangslage

Die beiden Motionen KR-Nrn. 68/2011 und 85/2011 fordern im Wesentlichen eine verstärkte Mitwirkung der heutigen Tierschutzkommission beim Vollzug des Tierschutzrechts und des Tierseuchenrechts, wenn auch in unterschiedlichen Ausprägungen. Ferner sollen die Mitglieder der Kommission gemäss der Motion KR-Nr. 85/2011 durch den Kantonsrat gewählt werden.

B. Forderungen der Motionen

Der Wortlaut der beiden Motionen ist nicht restlos klar. Unter Mitberücksichtigung ihrer Begründungen versteht der Regierungsrat die beiden Motionen wie folgt:

Motion KR-Nr. 68/2011:

- Ziff. 1: Im Bereich des Tierschutzrechts und des Tierseuchenrechts soll die Kompetenz zur Anordnung von Massnahmen, zur Kontrolle ihrer Einhaltung und zur Verhängung von Sanktionen auf Organe übertragen werden, die voneinander unabhängig sind. Organe können Verwaltungseinheiten, Behörden oder Kommissionen sein. Das Veterinäramt (VETA) könnte einen, aber nicht alle dieser Aufgabenbereiche übernehmen. Auch widerspräche es dem Sinn der Motion, wenn alle drei Aufgabenbereiche durch Abteilungen des VETA erfüllt würden.
- Ziff. 2 Satz 1: Die heutige Tierschutzkommission soll beim Vollzug des Tierschutzrechts und des Tierseuchenrechts mitwirken können, d. h., die Kommission soll den Inhalt der Anordnungen und Festlegungen des Amtes mitbestimmen können.
- Ziff. 2 Satz 2: Die Tierhalterinnen und Tierhalter sollen sich mit Fragen aus den Bereichen Tierschutz und Tierseuchen an die Tierschutzkommission wenden können.

Motion KR-Nr. 85/2011:

- Lit. a und e: Die Mitglieder der Tierschutzkommission sollen vom Kantonsrat gewählt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Gruppen der Nutztierhalterinnen und -halter und der Veterinärmedizinerinnen und -mediziner gleich gross sind.

- Lit. a und b: Die Tierschutzkommission soll den Vollzug des Tierschutzrechts und – das ergibt sich aus der Begründung – auch des Tierseuchenrechts überwachen und in diesen Bereichen die Vollzugsgrundsätze festlegen.
- Lit. c: Die Tierschutzkommission soll Rekurse behandeln, die gerichtet sind gegen Anordnungen des VETA aus dem Bereich des Tierschutzrechts und – so die Begründung der Motion – aus dem Bereich des Tierseuchenrechts.
- Lit. d: Die gesetzlichen Aufgaben des VETA sollen im Sinne der geforderten Reorganisation vermindert werden, sodass insgesamt keine Mehrkosten anfallen.

C. Vollzugsorganisation im Bereich Tierschutz und Tierseuchen nach kantonalem Recht

Die beiden Motionen möchten die Vollzugsorganisation in den Bereichen Tierschutz und Tierseuchen ändern. Heute besteht hier folgende Vollzugsorganisation, die auch die Vorgaben des Bundesrechts umfassend berücksichtigt:

a. Nach § 2 des Kantonalen Tierschutzgesetzes (KTSchG; LS 554.1) vollzieht die zuständige Direktion des Regierungsrates die Tierschutzgesetzgebung, soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes bestimmen. § 1 der Kantonalen Tierschutzverordnung (KTSchV; LS 554.11) überträgt den Vollzug dem Veterinäramt (VETA), soweit das eidgenössische und das kantonale Recht nichts anderes bestimmen.

Die vom Regierungsrat gewählte Tierschutzkommission berät die vollziehenden Organe in Fragen des Tierschutzes, ausgenommen im Bereich der Tierversuche. Hierzu kann sie Auskunft verlangen, in Akten Einsicht nehmen und Anträge stellen (§ 3 Abs. 3 KTSchG). Der Regierungsrat wählt ferner die Mitglieder der Tierversuchskommission. Diese begutachtet Gesuche für Tierversuche mit erhöhtem Schweregrad (§§ 4 Abs. 1 und 12 Abs. 1 KTSchG).

b. Im Bereich der Tierseuchen vollzieht die für das Veterinärwesen zuständige Direktion das Tierseuchenrecht, soweit die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung nichts anderes bestimmt (§ 1 Kantonales Tierseuchengesetz, KTSchG; LS 916.21). Diese Aufgaben werden auf Verordnungsstufe dem VETA übertragen (§ 1 Abs. 1 Kantonale Tierseuchenverordnung, KTSchV; LS 916.22). Nach § 2 Abs. 1 KTSchV wird das VETA von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt geleitet.

Auch im Bereich des Tierseuchenrechts sieht das kantonale Recht eine Kommission vor: Die vom Regierungsrat bestellte Schadenskommission berät die Vollzugsorgane bei der Beurteilung von Schäden als

Folge von Tierverlusten und Aborten und zufolge tierärztlich zu behandelnden «anaphylaktischen Sofortreaktionen und zytotoxischen Reaktionen», bei denen ein Zusammenhang mit behördlich angeordneten Präventionsmassnahmen glaubhaft ist (§ 8 Abs. 4 KTSG; § 3 KTSV).

D. Rechtliche Beurteilung der Motionen

In seiner Stellungnahme zu den beiden Motionen hat der Regierungsrat dargelegt, dass sie sich nur unter Verletzung der Vorgaben des Bundesrechts umsetzen liessen. Da der Kantonsrat die Motionen trotzdem überwies, liess die Gesundheitsdirektion die Frage ihrer Rechtmässigkeit in einem Rechtsgutachten abklären. Der Gutachter, Prof. Dr. Felix Uhlmann von der Universität Zürich, kommt zum Schluss, dass einige Elemente der Motionen rechtskonform verwirklicht werden können, während sich andere Teile nicht ohne Verletzung des Bundesrechts umsetzen lassen.

1. Nur teilweise Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht

In der Regel schreibt das Bundesrecht den Kantonen nicht vor, wie sie den Vollzug des Bundesrechts zu organisieren haben. Der Bund wahrt so die Eigenständigkeit der Kantone (vgl. Art. 47 BV; SR 101). Organisationsrechtliche Vorgaben des Bundesrechts sind indessen zulässig, wenn sie erforderlich sind, um die von der Bundesgesetzgebung angestrebten Ziele zu erreichen. Solche Vorgaben finden sich in den Bereichen des Tierschutzrechts und des Tierseuchenrechts:

a. Das Tierschutzgesetz des Bundes (TSchG; SR 455) schreibt den Kantonen zwei Vollzugsorgane vor: eine kantonale Fachstelle und eine kantonale Kommission für Tierversuche. Die Fachstelle hat «den Vollzug dieses Gesetzes [des Tierschutzgesetzes] und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften sicherzustellen»; sie steht «unter der Verantwortung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes» (Art. 33 TSchG); diese oder dieser leitet die Fachstelle (Art. 210 Abs. 1 Tierschutzverordnung, TSchV; SR 455.1). Im Kanton Zürich nimmt das VETA die Funktionen der Fachstelle wahr. In seiner Botschaft zur Revision des Tierschutzgesetzes vom 9. Dezember 2002 begründete der Bundesrat diese Vorschrift wie folgt:

«Den Kantonen soll die Organisationsform für den Vollzug des Tierschutzrechts vorgeschrieben werden. Sie sollen eine einzige Fachstelle für den Tierschutz bezeichnen müssen. Diese soll unter der Leitung des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin stehen. Damit

sollen jene Kantone, die den Vollzug des Tierschutzrechts auf verschiedene Stellen verteilt haben (beispielsweise eine Stelle für Tierversuchsbewilligungen, eine andere für Nutztierschutz), dazu angehalten werden, die kantonsinternen Synergien der verschiedenen Tierschutzbereiche zu nutzen, den Vollzug zu rationalisieren und gleichzeitig zu stärken» (BBl 2003, 682 f.).

Das Parlament teilte diese Auffassung, führte die Kommissionsprecherin im Ständerat doch aus:

«Der Vollzug ist ein kritischer Punkt, den bereits die GPK hervorgehoben hatte. Wenn wir eine Verbesserung des Vollzugs haben wollen und der Bund die Oberaufsicht wahrnehmen will, dann ist es nötig, dass wir im jeweiligen Kanton eine Fachstelle schaffen, die für den Tierschutz zuständig ist. Das ist eigentlich ganz zentral» (Amtliches Bulletin Ständerat, 2004, S. 616).

b. Im Bereich der Tierseuchen ergeben sich organisationsrechtliche Vorgaben aus Art. 3 des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40). Die Bestimmung lautet:

«Die Kantone organisieren den kantonalen und örtlichen seuchenpolizeilichen Dienst selbstständig unter Vorbehalt (...) der folgenden Bestimmungen:

1. Jeder Kanton bezeichnet einen Kantonstierarzt und nach Bedarf weitere amtliche Tierärzte. Der Kantonstierarzt leitet die Tierseuchenpolizei unter Aufsicht der kantonalen Regierung.
2. (...)
3. Die kantonale Organisation muss geeignet sein, die wirksame Durchführung dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften zu sichern.»

Auch im Bereich der Tierseuchenpolizei schreibt das Bundesrecht somit eine hierarchische Vollzugsorganisation unter Leitung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes vor. In diesem Sinn wählt jeder Kanton «einen Kantonstierarzt zum Leiter des kantonalen Veterinär-amtes» (Art. 300 Abs. 1 Tierseuchenverordnung, TSV; SR 916.401). Zahlreiche Bestimmungen des eidgenössischen Tierseuchenrechts übertragen der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt Aufgaben.

Wie erwähnt, hat die federführende Direktion die Frage der Rechtmässigkeit der Motionen in einem Rechtsgutachten prüfen lassen. Gemäss diesem Gutachten haben die bundesrechtlichen Vorgaben für die Ausgestaltung der kantonalen Vollzugsorganisation in den Bereichen Tierschutz und Tierseuchen folgende Auswirkungen:

- «Gemäss den vorstehenden bundesrechtlichen Grundlagen geht auf jeden Fall die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung, mit Blick auf den einheitlichen Begriff des Kantonstierarztes resp. der Kantonstierärztin meines Erachtens auch die Seuchen- und die Lebensmit-

telgesetzgebung, von einem zentralisierten Vollzug bei einer Instanz aus, nämlich beim Kantonstierarzt resp. bei der Kantonstierärztin. Dieser resp. diese hat den Vollzug der entsprechenden Gesetze «sicherzustellen» und «leitet die kantonale Fachstelle» (Gutachten, Rz. 29, 1. Spiegelstrich, Abs. 1).

- «Der Begriff «Leitung» impliziert ein hierarchisches Verhältnis zwischen dem Kantonstierarzt resp. der Kantonstierärztin und weiteren Verwaltungsträgern von Vollzugsaufgaben (...). Mit einer solchen Leitungsfunktion ist die Übertragung von Verwaltungsentscheidungskompetenzen auf andere Träger nicht kompatibel; eine «unabhängige», d. h. aus der Verwaltungshierarchie herausgelöste Kommission mit Verwaltungsentscheidungskompetenzen erscheint bundesrechtswidrig» (Gutachten, Rz. 29, 1. Spiegelstrich, Abs. 2).
- Die Leitungsfunktion betrifft «den Vollzug in seiner Gesamtheit. Entsprechend erachte ich Befugnisse einer kantonalen Kommission bezüglich der Festlegung von Grundsätzen für den Vollzug, Überwachung des Vollzugs, Anordnung von Massnahmen, Kontrollen, Sanktionen etc. nicht für mit dem Bundesrecht kompatibel (...). Überdies entspricht mindestens im Tierschutzbereich die Konzentration der Befugnisse auf eine Person resp. eine Fachstelle der klaren Absicht des Bundesgesetzgebers (...). Deshalb wäre es auch unzulässig, die Aufgabenbereiche Anordnung von Massnahmen, Kontrollen und Verfügung von Sanktionen mehreren unabhängigen, d. h. nicht unter Leitung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes stehenden Verwaltungseinheiten oder Organisationen zuzuweisen» (Gutachten, Rz. 29, 1. Spiegelstrich, Abs. 1).
- Die Bundesgesetzgebung schliesse nicht aus, eine Kommission ausserhalb der Zentralverwaltung mit der Behandlung von Rekursen zu betrauen, solange der Weiterzug an ein kantonales oberes Gericht gewährleistet sei (Gutachten, Rz. 29, 2. Spiegelstrich, Abs. 1).
- Auch eine Beratungsfunktion und eine Vermittlungsfunktion der Tierschutzkommission seien unproblematisch, solange die Leitungsaufgabe des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin dadurch nicht beeinträchtigt werde (Gutachten, Rz. 29, 3. Spiegelstrich, Abs. 1).

2. Nur teilweise Vereinbarkeit mit der Kantonsverfassung

Gemäss Kantonsverfassung ist der Regierungsrat «die oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons» (Art. 60 Abs. 1 KV; LS 101); er «leitet die kantonale Verwaltung und bestimmt im Rahmen des Gesetzes ihre Organisation» (Art. 70 Abs. 1 KV). Unter dem Begriff der Verwaltung ist hier die Zentralverwaltung gemeint.

Die Motionen stehen in einem Spannungsverhältnis zu diesen Verfassungsbestimmungen, indem sie verlangen, dass die Tierschutzkommission die Grundsätze für den Vollzug des Tierschutz- und Tierseuchenrechts festlegen soll und dass sie beim Gesetzesvollzug in diesen Bereichen mitwirken und ihn überwachen soll (Motion KR-Nr. 85/2011, lit. a und b; Motion KR-Nr. 68/2011, Ziff. 2). Da die Tierschutzkommission vom Kantonsrat gewählt werden soll (Motion KR-Nr. 85/2011, lit. a), führte das unweigerlich zu Kompetenzkonflikten. Denn das Veterinäramt mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt als Leiterin bzw. Leiter ist Teil der vom Regierungsrat geleiteten Zentralverwaltung, wogegen die Tierschutzkommission gemäss der Motion KR-Nr. 85/2011 vom Kantonsrat zu wählen ist und damit gegenüber dem Parlament, jedenfalls nicht gegenüber dem Regierungsrat verantwortlich ist. Die Kompetenzkonflikte zeigten sich beispielsweise dann, wenn die Zulässigkeit eines von der Kommission formulierten Vollzugsgrundsatzes vom Veterinäramt anders beurteilt würde: Zwar würde die Kommission erwarten, dass sich die Vollzugsorgane an diesen Grundsatz halten würden. Aber sie könnte nichts dagegen unternehmen, wenn das nicht der Fall wäre. Denn selbst bei weitgehenden Kompetenzen der Kommission könnte ihr kein Weisungsrecht gegenüber den Vollzugsorganen der Zentralverwaltung eingeräumt werden, weil andernfalls dieses Weisungsrecht in nicht lösbare Konkurrenz träte zum Weisungsrecht der vorgesetzten Stellen der Zentralverwaltung und letztlich des Regierungsrates.

Zu unlösbaren Konflikten zufolge doppelter Verantwortlichkeit führte auch ein Mitwirkungsrecht der Kommission, verstanden als gemeinsam auszuübende Kompetenz zu hoheitlichem Handeln: Wenn eine Verfügung nur unter der Voraussetzung erlassen werden kann, dass sowohl die Vollzugsorgane der Zentralverwaltung als auch die Tierschutzkommission damit einverstanden sind, kann das zur Lähmung des Gesetzesvollzugs führen.

Gleiches gilt für die geforderte Überwachung der Zentralverwaltung durch die Kommission: Sollte die Überwachung dazu berechtigigen, im Einzelfall korrigierend einzugreifen, so träte das Weisungsrecht der vorgesetzten Stelle der Zentralverwaltung in unlösbare Konkurrenz zum Weisungsrecht der Kommission. Um solche und andere Schwierigkeiten zu vermeiden, wird in der Lehre gefordert: «Wahlbefugnisse sollten dem Kantonsrat nur in Bereichen übertragen werden, für welche der Regierungsrat keine Führungsfunktion wahrnimmt» (Matthias Hauser, Kommentar KV, Art. 58 Rz. 5).

Das Gutachten kommt deshalb zu folgendem Schluss: «Insgesamt erscheint eine vom Kantonsrat gewählte Kommission mit Funktionen in der Zentralverwaltung verfassungsrechtlich heikel, mindestens aber

unüblich. Das Problem solcher Anordnungen liegt darin, dass die Einflussnahme des Parlaments und die Leitungsfunktion des Regierungsrates sich überlagern und zu unklaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten führen» (Gutachten, Rz. 39).

3. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Die vorstehenden Ausführungen lassen sich wie folgt zusammenfassen, und es sind nachfolgende Schlussfolgerungen zu ziehen:

- *Mehrere Vollzugsorgane*: Die Forderung der Motion KR-Nr. 68/2011, Ziff. 1, wonach die Kompetenzen zur Anordnung von Massnahmen, zur Kontrolle ihrer Einhaltung und zur Verhängung von Sanktionen auf unterschiedliche, nicht dem VETA unterstellte Organe zu verteilen seien, verstösst gegen Bundesrecht. Denn das Tierschutz- und das Tierseuchenrecht des Bundes verlangen einen zentralisierten Vollzug bei einer einzigen Instanz unter der Leitung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes. Da der Regierungsrat auch bei einer überwiesenen Motion nicht verpflichtet werden kann, eine rechtswidrige Umsetzungsvorlage auszuarbeiten, wird dieser Forderung der Motion Schmid nicht entsprochen.
- *Mitwirkung beim Vollzug*: Die Forderung der Motion KR-Nr. 68/2011, Ziff. 2 Satz 1, wonach der Tierschutzkommission beim Vollzug des Tierschutz- und des Tierseuchenrechts ein Mitwirkungsrecht einzuräumen sei, ist bundesrechtswidrig, sofern unter Mitwirkung die Mitbestimmung des Inhalts von Vollzugshandlungen und Anordnungen durch die Kommission gemeint wäre. Wie erwähnt, müssen die Zuständigkeit und die Verantwortung des Gesetzesvollzugs kraft Bundesrechts ungeteilt und uneingeschränkt beim VETA unter der Leitung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes liegen. Auch würde mit einer so verstandenen Mitwirkung der Kommission der Regierungsrat in seiner Funktion eingeschränkt, die Zentralverwaltung zu leiten. Hingegen widerspricht die heutige Beratungsfunktion der Tierschutzkommission (Beratung der Vollzugsorgane in Fragen des Tierschutzes, § 3 Abs. 3 KTSchG) weder dem Bundesrecht noch der Kantonsverfassung. Wird Ziff. 2 Satz 1 der Motion so verstanden, ist sie rechtskonform. Da die Motion die Mitwirkung der Kommission auch im Bereich des Tierseuchenrechts verlangt, ist in der Vorlage an den Kantonsrat vorzusehen, dass die Beratungsfunktion auf diesen Rechtsbereich ausgedehnt wird. Dabei soll diese Aufgabe nicht von der Tierschutzkommission wahrgenommen werden, sondern von der vom kantonalen Tierseuchengesetz vorgesehenen Schadenskommission (§ 8 Abs. 4 KTSG). Andernfalls entstünden Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der

Schadenskommission und der Tierschutzkommission, weil dann beide im Bereich des Tierseuchenrechts tätig wären. Die Bezeichnung der Schadenskommission ist in der Vorlage entsprechend zu ändern: Sie soll neu Tierseuchenkommission heissen.

- *Anlaufstelle für Tierhalter*: Die Forderung der Motion KR-Nr. 68/2011, Ziff. 2 Satz 2, wonach die Tierschutzkommission als Anlaufstelle für Tierhalterinnen und Tierhalter wirkt, ist aus Sicht des übergeordneten Rechts nicht zu beanstanden, soweit die Verantwortlichkeit des VETA bzw. der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes für den Vollzug des Tierseuchen- und des Tierschutzrechts nicht beeinträchtigt ist. In der Vorlage an den Kantonsrat ist deshalb der gesetzliche Aufgabenkatalog der Tierschutzkommission in diesem Sinn zu erweitern. Dabei drängen sich zwei Einschränkungen auf: (1) Die Tierschutzkommission soll nur als Anlaufstelle für Fragen und Anliegen aus dem Bereich des Tierschutzrechts wirken. Im Bereich des Tierseuchenrechts hingegen soll die Tierseuchenkommission zuständig sein. (2) Die Tierschutzkommission soll nicht für Fragen aus dem Bereich des Tierversuchsrechts zuständig sein. Letzteres umfasst die Bewilligungsverfahren für Tierversuchsprojekte selber, für Versuchstierhaltungen und -zuchten, für die Herstellung von gentechnisch veränderten Tierlinien und für die Weiterzucht von belasteten Mutanten (vgl. 6. Kapitel TSchV). Denn in diesem Bereich gibt es die Tierversuchskommission. Diese Kommission wirkt «beim Vollzug der Bestimmungen über Tierversuche» mit (§ 4 Abs. 3 Satz 2 KTSchG) und erfüllt hierbei auch die Aufgaben einer Anlaufstelle.
- *Wahl der Tierschutz- und der Tierseuchenkommission*: Die Forderung der Motion KR-Nr. 85/2011, lit. a, wonach die Mitglieder der Tierschutzkommission vom Kantonsrat zu wählen sind, verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht, soweit dieser Kommission keine hoheitlichen Vollzugsaufgaben übertragen werden. Demzufolge ist dem Kantonsrat eine Änderung des Tierschutzgesetzes zu unterbreiten, die dieser Forderung entspricht. Gleiches gilt für die Forderung der Motion KR-Nr. 85/2011, lit. e, wonach dieser Kommission gleich viele Veterinärmedizinerinnen und -mediziner wie Nutztierhalterinnen und -halter angehören sollen; auch dieser Punkt ist in der Vorlage an den Kantonsrat so zu verankern. Diese Regelungen sollen in gleicher Weise für die Tierseuchenkommission gelten. Die Wahl der Mitglieder der beiden Kommissionen durch den Kantonsrat hat zur Konsequenz, dass auch die ganze Administration der Kommission (Sekretariat, Budget, Entschädigung usw.) durch den Kantonsrat zu erfolgen hat.

- *Bestimmung und Überwachung des Vollzugs*: Die Forderung der Motion KR-Nr. 85/2011, lit. a und b, wonach die Tierschutzkommission den Vollzug des Tierschutz- und des Tierseuchenrechts überwachen soll und in diesen Bereichen Vollzugsgrundsätze festlegen kann, würde ebenfalls den zentralen Vollzug des Tierschutz- und des Tierseuchenrechts unter der Leitung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes beeinträchtigen und ist deshalb bundesrechtswidrig. Dem Kantonsrat wird keine Gesetzesformulierung unterbreitet, die dieser Forderung entspricht.
- *Kommission als Rekursinstanz*: Die Forderung der Motion KR-Nr. 85/2011, lit. c, wonach die Tierschutzkommission als Rekursinstanz gegen Anordnungen des Veterinäramtes wirkt, verstösst weder gegen Bundesrecht noch gegen die Kantonsverfassung. Dem Kantonsrat wird deshalb eine entsprechende Gesetzesformulierung unterbreitet. Zwecks Wahrung der sachlichen Zuständigkeit soll indessen auch hier die Tierschutzkommission nur für Rekurse gegen Anordnungen aus dem Bereich des Tierschutzrechts zuständig sein, wogegen Rekurse gegen Anordnungen aus dem Bereich des Tierseuchenrechts von der Tierseuchenkommission zu behandeln sind.
- *Aufgabenreduktion beim VETA*: Die Forderung der Motion KR-Nr. 85/2011, lit. d, wonach die Aufgaben des Veterinäramtes zu vermindern seien, weil neu der Vollzug des Tierschutzrechts durch die Tierschutzkommission zu überwachen sei, kann nicht erfüllt werden. Denn die Überwachung ist untrennbar mit dem Gesetzesvollzug verbunden, für den die Verantwortung kraft Bundesrecht ausschliesslich beim VETA unter der Leitung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes liegt.

E. Vorentwurf und Vernehmlassung

Auf der Grundlage der dargelegten rechtlichen Einschätzung der beiden Motionen erarbeitete die Gesundheitsdirektion einen Vorentwurf zur Anpassung des kantonalen Gesetzesrechts und führte darüber von Mai bis August 2014 ein Vernehmlassungsverfahren durch. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die folgenden Adressaten:

- Verein Koordination Kantonaler Tierschutz Zürich (KKT)
- Tierschutzbund Zürich
- Stiftung Animalfree Research
- Zürcher Tierschutz
- Stiftung für das Tier im Recht
- Stiftung für Tierschutz
- Kantonaler Gewerbeverband Zürich

- Zürcher Braunviehzuchtverband
- Zürcher kantonale Schafzuchtgenossenschaft BFS
- Zürcher Ziegenzuchtverband
- Verband ostschweiz. Fleckviehzuchtgenossenschaft
- Kantonalverband Zürcher Bienenzüchterverein
- Zürcher Bauernverband
- Gesellschaft Zürcher Tierärzte
- Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich
- Direktionen des Regierungsrates und Staatskanzlei
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
(zur Kenntnisnahme)

Inhaltliche Rückmeldungen gingen ein vom Verein Koordination Kantonaler Tierschutz Zürich (KKT), der ebenfalls die Haltungen der Stiftung Animalfree Research, der Stiftung für das Tier im Recht sowie des Zürcher Tierschutzes vertritt, und von der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich. Die übrigen Vernehmlassungsadressaten verzichteten auf eine Stellungnahme.

a. Die Anmerkungen des KKT lassen sich folgendermassen zusammenfassen: Die Wahl der Kommission durch den Kantonsrat führe zu ihrer «Verpolitisierung». Zudem fordere man auch eine angemessene Vertretung von Fachleuten für Verhaltens- und Wildtierbiologie und/oder Tierschutzforschung in der Kommission. Die neue Organisation der Kommission führe zu einer Aufblähung des Apparates; es sei ein zusätzliches Budget nötig. Gegenwärtig laufe die Organisation kostengünstig über das Sekretariat des Veterinäramts. Das VETA habe 2013 in rund 5000 Fällen Auskunft zu Tierschutzanliegen gegeben. Wie und wer von der Kommission jeweils Auskunft geben solle, sei offen. Abhängig «von der Herkunft des Kommissionsmitglieds» würde die Antwort unterschiedlich ausfallen. Insofern sei das Veterinäramt als neutrale Stelle geeignet, sachlich Auskunft zu geben. Die Funktion der Kommission als Rekursinstanz könne zu Interessenskonflikten führen, denn die Kommissionsvertreterinnen und -vertreter wären gleichzeitig Beschwerdeinstanz und Interessenvertreterinnen und -vertreter.

Den Forderungen des KKT kann nicht entsprochen werden. Die Motion KR-Nr. 85/2011 gibt vor, dass die Kommission vom Kantonsrat zu wählen ist. Der Wunsch nach einer angemessenen Vertretung von Fachleuten für Verhaltens- und Wildtierbiologie und/oder Tierschutzforschung wird abgelehnt, weil jede weitere Vorgabe über die Zusammensetzung der Kommission die erforderliche Flexibilität weiter einschränkt. Wird die Kommission auch als Rekursinstanz eingesetzt, sind Interessenkonflikte in der Tat unausweichlich. Jedoch geben die Motionen auch hier klare Vorgaben.

b. Gemäss der Stellungnahme der Vetsuissefakultät der Universität Zürich ist die in den Motionen vorgeschlagene Trennung und Übertragung der Verantwortung und der Aufgaben auf eine Tierschutzkommission aus veterinärmedizinischer Sicht undurchführbar. Diese hoheitlichen Aufgaben seien «komplex und nicht verhandelbar und gehen weit über eine Kommissionsarbeit mit beratender Stimme hinaus». Sie würden die Laienmitglieder einer Kommission völlig überfordern. Die Position des Regierungsrates werde vollumfänglich unterstützt.

F. Bemerkungen zur Vorlage im Einzelnen

Dem gesetzlichen Auftrag folgend, unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage, mit der die beiden Motionen umgesetzt werden, soweit diese mit dem Bundesrecht und der Kantonsverfassung vereinbar sind. Zu den Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

1. Tierschutzgesetz

Titel

Zur Vereinfachung und Verbesserung der Kommunikation soll das Kantonale Tierschutzgesetz mit einer Abkürzung ergänzt werden. In Analogie zum Bundesrecht soll die Abkürzung KTSchG lauten.

§ 3. Tierschutzkommission a. Zusammensetzung

Nach Abs. 1 besteht die Tierschutzkommission aus Fachleuten für Wildtier-, Nutztier- und Heimtierhaltung und aus Fachleuten für Fragen des Tierschutzes. Neu sollen die Kommissionsmitglieder vom Kantonsrat gewählt werden. Damit wird dem Anliegen der Motion KR-Nr. 85/2011, lit. a, entsprochen. Sinnvollerweise wählt der Kantonsrat auch die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Stellvertretung. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst (vgl. aAbs. 3 Satz 1).

Nach dem geltenden Abs. 2 besteht die Kommission aus höchstens elf Mitgliedern. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit soll die Mitgliederzahl eindeutig festgeschrieben werden. Zudem soll vorgeschrieben werden, dass in der Kommission, das heisst unter den Fachleuten gemäss Abs. 1, gleich viele Veterinärmedizinerinnen und -mediziner wie Nutztierhalterinnen und -halter vertreten sind. Damit wird der Forderung der Motion KR-Nr. 85/2011, lit. e, entsprochen. Diese berufsbezogene Vorgabe überlagert die Vorgabe, dass die Mitglieder Fachleute

im Sinne von Abs. 1 Satz 1 sein müssen: Ein Mitglied kann Fachperson für Heimtierhaltung sein und gleichzeitig als Veterinärmediziner gezählt werden.

Abs. 3 hält fest, dass das Sekretariat der Kommission durch die Parlamentsdienste besorgt und ihr Budget durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates festgelegt wird. Diese Regelungen sind die konsequente Folge der mit den beiden Motionen angestrebten Stärkung und Ver selbstständigkeit der heutigen Tierschutzkommission.

§ 3a. b. Aufgaben

Abs. 1 regelt die Aufgaben der Tierschutzkommission. Diese soll neu auch als Anlaufstelle für Tierhalterinnen und Tierhalter im Bereich des Tierschutzes, ausgenommen betreffend Tierversuche, dienen. Damit wird der Motion KR-Nr. 68/2011, Ziff. 2 Satz 2, entsprochen. Im Bereich der Tierversuche soll die Kommission aber nicht zuständig sein, da hierfür besonderes Fachwissen erforderlich ist. Wie die Tierseuchenkommission soll somit auch die Tierschutzkommission im eigenen Zuständigkeitsbereich Fragen und Anliegen von Tierhalterinnen und Tierhaltern entgegennehmen und im Bedarfsfall die Verständigung zwischen Privaten und der Verwaltung fördern.

Der letzte Satz des bisherigen Abs. 3 regelt die Verfahrensrechte der Kommission (Recht auf Auskunft, Akteneinsicht und Antragstellung). Zur Verbesserung der Gliederung wird diese Regelung als eigener Absatz gefasst und dabei präzisiert, dass sich die genannten Verfahrensrechte der Kommission auf den Bereich des Tierschutzrechts, ausgenommen Tierversuche, beschränken (Abs. 2 und 3).

§ 15a. Rechtsschutz

Die Tierschutzkommission soll neu Rekursinstanz gegen Bewilligungen und andere Anordnungen des VETA im Bereich des Tierschutzes sein. Damit wird der Motion KR-Nr. 85/2011, lit. c, entsprochen. Die Rekursentscheide der Kommission sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar (§ 41 Abs. 1 VRG in Verbindung mit § 19 Abs. 3 VRG). Hierzu soll auch die Gesundheitsdirektion berechtigt sein. Diese Regelung drängt sich auf, weil es sich bei der Tierschutzkommission um eine externe, nicht der Zentralverwaltung zuzurechnende Kommission handelt. In ähnlicher Weise hat der Kantonsrat den zuständigen Direktionen die Beschwerdelegitimation gegen Entscheide des Baurekursgerichts eingeräumt, soweit damit Anordnungen im Bereich des Planungs- und Baurechts aufgehoben werden (§ 338c PBG in der Fassung vom 28. Oktober 2013).

2. Tierseuchengesetz

§ 3a. Tierseuchenkommission a. Zusammensetzung

Nach Abs. 1 wählt der Kantonsrat auf seine Amtsdauer eine Tierseuchenkommission. Der geltenden Verordnungsbestimmung über die Schadenskommission (§ 3 Abs. 1 KTSV) folgend, soll der Kantonsrat auch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Stellvertretung wählen. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Abs. 2 regelt die Kommissionsgrösse und räumt verschiedenen Interessenverbänden das Recht ein, dem Kantonsrat ein Mitglied oder zwei Mitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Die Bestimmung übernimmt § 3 Abs. 2 KTSV und ist weiterhin sinnvoll, um das für die Kommissionsarbeit unumgängliche Fachwissen sicherzustellen.

Abs. 3 hält fest, dass das Sekretariat der Kommission durch die Parlamentsdienste besorgt und ihr Budget durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates festgelegt wird. Diese Regelungen ergeben sich als Konsequenz aus der mit den beiden Motionen angestrebten Stärkung der heutigen Tierschutzkommission.

§ 3b. b. Aufgaben

Abs. 1 regelt die Aufgaben der Tierseuchenkommission. Die Bestimmung orientiert sich an § 3 Abs. 3 KTSchG über die Aufgaben der Tierschutzkommission. Damit wird Ziff. 2 Satz 1 der Motion KR-Nr. 68/2011 entsprochen, soweit das Bundesrecht dies zulässt. Die Tierseuchenkommission soll zudem die Aufgaben der bisherigen Schadenskommission nach § 8 Abs. 5 KTSG übernehmen. Danach berät die Schadenskommission die Direktion bei der Beurteilung von Schäden nach § 8 Abs. 1 lit. a KTSG. Schliesslich soll die Tierseuchenkommission, Ziff. 2 Satz 2 der Motion KR-Nr. 68/2011 folgend, als Anlaufstelle für Tierhalterinnen und Tierhalter dienen, soweit es um Fragen und Anliegen aus dem Bereich des Tierseuchenwesens geht.

Abs. 2 bestimmt die Verfahrensrechte der Tierseuchenkommission. Die Regelung entspricht § 3 Abs. 4 KTSchG.

§ 8. Entschädigungen a. Grundsatz

Nach dem geltenden Abs. 4 hat der Regierungsrat eine Kommission einzusetzen, welche die zuständige Direktion bei der Beurteilung von Schäden gemäss § 8 Abs. 1 lit. a berät. Diese Schadenskommission, neu als Tierseuchenkommission bezeichnet, soll weitere beratende und erklärende Aufgaben aus dem Bereich des Tierseuchenrechts übernehmen (vgl. § 3a Abs. 3); ihre Mitglieder sollen neu vom Kantonsrat ge-

wählt werden (§ 3a Abs. 1). Damit wird der Motion KR-Nr. 85/2011, lit. a, entsprochen. Der bisherige § 8 Abs. 4 kann deshalb aufgehoben werden.

§ 16a. Rechtsschutz

Der Motion KR-Nr. 85/2011, lit. c, folgend, soll die Tierseuchenkommission Rekurse gegen Bewilligungen und andere Anordnungen des Veterinäramtes aus dem Bereich des Tierseuchenrechts beurteilen. Die Rekursentscheide können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 41 Abs. 1 VRG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 VRG). Auch hier soll die Gesundheitsdirektion zur Erhebung einer Beschwerde ermächtigt werden.

G. Ablehnung der Umsetzungsvorlage

Der Regierungsrat lehnt die Motionen und damit auch die Vorlage zur Änderung des Tierschutz- und des Tierseuchengesetzes aus nachfolgenden Gründen ab. Das gilt auch für jene Teile, die sich in Übereinstimmung mit dem höherrangigen Recht umsetzen liessen.

Die heutige Schadenkommission soll nicht zu einer allgemeinen Tierseuchenkommission ausgebaut und beauftragt werden, das VETA beim Vollzug des Tierseuchenrechts zu beraten und als allgemeine Anlaufstelle für Tierhalterinnen und Tierhalter in diesem Bereich zu wirken. Eine ausschliesslich nebenamtlich tätige Milizkommission ist nicht in der Lage, innert nützlicher Frist zu beraten und Auskunft zu geben. Dazu müsste ein ständig besetztes Sekretariat geschaffen werden, was mit hohen Kosten verbunden ist. Das VETA ist durchaus in der Lage, das Tierseuchenrecht ohne Beratung Dritter umzusetzen. Auch ist das VETA für Tierhalterinnen und Tierhalter gut zugänglich und kann ihre Fragen und Anliegen unbürokratisch und rasch behandeln. Allein im Bereich des Tierseuchenrechts beantwortete das VETA 2013 über 3000 Anfragen.

- Die heutige Tierschutzkommission soll nicht zu einer allgemeinen Anlaufstelle für Fragen und Anliegen der Tierhalterinnen und Tierhalter zum Thema Tierschutz ausgebaut werden. Auch hier gilt, dass eine ausschliesslich nebenamtlich tätige Milizkommission dazu nicht in der Lage ist, weshalb ein Sekretariat eingerichtet werden müsste. Das VETA kann auch hier rasch und zuverlässig auf Fragen und Anliegen der Tierhalterinnen und Tierhalter reagieren. Das VETA gab 2013 in rund 5000 Fällen mündlich und schriftlich Auskunft zu Tierschutzanliegen.

- Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Tierversuchs- und der Tierschutzkommission zu andern Instanzen (VETA, Gesundheitsdirektion als Aufsichtsbehörde, Ombudsperson) wäre nicht klar.
- Die Mitglieder der Tierschutzkommission und der Schadenskommission sollen weiterhin vom Regierungsrat und nicht vom Kantonsrat gewählt werden. Denn bei beiden Kommissionen steht das dort vereinte Fachwissen im Vordergrund. Dieses kann bei einer Wahl durch den Regierungsrat besser gewährleistet werden als bei einer Wahl durch den Kantonsrat, bei der regelmässig die politische Ausrichtung der Kandidierenden im Vordergrund steht. Zudem müsste der Kantonsrat ein Sekretariat für die Kommissionen einrichten und die Finanzierung sicherstellen.
- Rekurse gegen Anordnungen des VETA sollen weiterhin durch die Gesundheitsdirektion und nicht durch zwei vom Kantonsrat gewählte Kommissionen für die Fachbereiche Tierschutz bzw. Tierseuchenbekämpfung beurteilt werden. Hierfür sprechen mehrere Gründe:

(1) Der Kantonsrat hat erst vor wenigen Jahren das kantonale Verwaltungsverfahren umfassend bereinigt und dabei auch mehrere kleine Rekurskommissionen abgeschafft (vgl. Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010, Vorlage 4600). Grund für diese Bereinigung war, dass Klein- und Kleinstrekurskommissionen ihre Aufgaben nicht effizient erledigen können. Heute bestehen nur noch drei Rekursinstanzen, die über Rekurse gegen erstinstanzliche Anordnungen der Zentralverwaltung bzw. die Hochschulorgane entscheiden: das Baurekursgericht, das Steuerrekursgericht und die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen. Es wäre nicht sinnvoll, die heutige konsistente Ordnung im Rekursbereich wieder aufzubrechen und zwei neue Rekurskommissionen zu schaffen. Dies gilt umso mehr, als die beiden Rekursinstanzen jährlich nur rund zwei Rekurse (Tierseuchenkommission) bzw. rund 25–35 Rekurse (Tierschutzkommission) zu behandeln hätten. Diese kleinen Zahlen schliessen einen effizienten Betrieb aus.

(2) Die Zuständigkeit der neuen Rekursinstanz liesse sich nur mit Mühe von jener der allgemeinen Rekursinstanz – das ist die Gesundheitsdirektion – abgrenzen. Das VETA erlässt Verfügungen nicht nur in den Bereichen des Tierschutzrechts oder des Tierseuchenrechts, sondern auch z. B. im Bereich des Lebensmittelrechts, des Hundegesetzes oder des Medizinalberufegesetzes, wobei die Fälle zum Teil auch mehrere dieser Rechtsgebiete betreffen. Wer soll in solchen Fällen über einen Rekurs entscheiden?

(3) Wären die Rekurse von den Kommissionen des Kantonsrates zu entscheiden, verlöre die Gesundheitsdirektion die Steuerungs- und Aufsichtsfunktion, die mit der Rekurszuständigkeit einhergeht: Anhand der Behandlung von Rekursen erfährt eine Rechtsmittelinstanz auch über allgemeine Probleme in der untergeordneten Verwaltungseinheit und kann lenkend eingreifen (vgl. Gutachten, Rz. 43).

(4) Zur Beurteilung von Rekursen insbesondere im Bereich des Tierversuchsrechts ist viel Fachwissen erforderlich. Es ist nicht klar, wie sich die Kommissionsmitglieder dieses Wissen aneignen sollen. Eine Rekursabteilung muss aber auch über juristisches Fachwissen verfügen. Deshalb müsste für das juristische Sekretariat der Rekursabteilung eine Juristin oder ein Jurist angestellt werden. Ein solcher Schritt wäre auch deshalb nötig, weil eine Milizrekurskommission nicht in der Lage ist, jährlich einige Dutzend Rekursfälle selbst abzuwickeln.

(5) Im Bereich des Tierversuchsrechts kann sich die heutige Tierversuchskommission in wesentlicher Weise in das Verfahren einbringen. Es ist nicht sinnvoll, die so zustande gekommenen Entscheidungen durch eine weitere externe Kommission prüfen zu lassen.

(6) Waren Mitglieder der Kommission in einem konkreten Einfallfall beratend tätig, so können sie beim Entscheid über einen Rekurs in dieser Sache nicht mitwirken. Die Mitglieder wären befangen und müssten in den Ausstand treten.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Aeppli

Der Staatsschreiber:

Husi

Gesetz über die Tierschutzkommission und die Tierseuchenkommission

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates vom 11. Februar 2015,

beschliesst:

I. Das **Kantonale Tierschutzgesetz** vom 2. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

Titel:

Kantonales Tierschutzgesetz (KTSchG)

§ 3. ¹ Der Kantonsrat wählt auf seine Amtsdauer die Mitglieder einer Tierschutzkommission, bestehend aus Fachleuten für Wildtier-, Nutztier- und Heimtierhaltung sowie für Fragen des Tierschutzes. Er bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Stellvertretung. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Tierschutz-
kommission
a. Zusammen-
setzung

² Die Kommission zählt elf Mitglieder. Je drei Mitglieder werden auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen und der landwirtschaftlichen Organisationen gewählt. In der Kommission sind gleich viele Veterinärmedizinerinnen und -mediziner wie Nutztierhalterinnen und -halter vertreten.

³ Die Parlamentsdienste besorgen das Sekretariat der Kommission. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt ihr Budget fest.

§ 3a. ¹ Die Kommission berät die vollziehenden Organe in den Fragen des Tierschutzes und dient als Anlaufstelle für Tierhalterinnen und Tierhalter in diesem Bereich.

b. Aufgaben

² Sie kann bei der Verwaltung Auskunft über den Vollzug des Tierschutzrechts verlangen, Einsicht in Akten nehmen und Anträge stellen.

³ Ausgenommen ist der Bereich der Tierversuche.

§ 15a. ¹ Die Tierschutzkommission ist Rekursinstanz gegenüber Anordnungen des Veterinäramtes im Bereich des Tierschutzrechts.

Rechtsschutz

² Zur Wahrung öffentlicher Interessen kann die zuständige Direktion Beschwerde gegen einen Rekursentscheid erheben.

II. Das **Kantonale Tierseuchengesetz** vom 24. September 2012 wird wie folgt geändert:

- Tierseuchenkommission
a. Zusammensetzung
- § 3a. ¹ Der Kantonsrat wählt auf seine Amtsdauer die Mitglieder einer Tierseuchenkommission. Er bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Stellvertretung. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- ² Die Kommission zählt sieben Mitglieder. Davon werden vorgeschlagen:
- zwei Mitglieder vom Zürcher Bauernverband,
 - zwei Mitglieder von den Tiergesundheitsdiensten für Rinder, für Schweine und für Kleinwiederkäuer,
 - je ein Mitglied von der Gesellschaft Zürcher Tierärzte, von der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich und von der Schweizerischen tierärztlichen Vereinigung für Komplementär- und Alternativmedizin.
- ³ Die Parlamentsdienste besorgen das Sekretariat der Kommission. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt ihr Budget fest.
- b. Aufgaben
- § 3b. ¹ Die Kommission berät die vollziehenden Organe in Fragen des Tierseuchenwesens und insbesondere bei der Beurteilung von Schäden gemäss § 8 Abs. 1 lit. a. Sie dient als Anlaufstelle für Tierhalterinnen und Tierhalter im Bereich des Tierseuchenprävention und -bekämpfung.
- ² Sie kann von der Verwaltung Auskunft über den Vollzug des Tierseuchenrechts verlangen, Einsicht in Akten nehmen und Anträge stellen.
- Entschädigungen
a. Grundsatz
- § 8. Abs. 1–3 unverändert.
Abs. 4 wird aufgehoben.
- Änderung des
Zwischentitels
vor § 15:
3. Abschnitt: Datenbearbeitung und Rechtsschutz
- Rechtsschutz
- § 16a. ¹ Die Tierseuchenkommission ist Rekursinstanz gegenüber Anordnungen des Veterinäramtes im Bereich des Tierseuchenrechts.
- ² Zur Wahrung öffentlicher Interessen kann die zuständige Direktion Beschwerde gegen einen Rekursentscheid erheben.

III. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.